

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Mitglieder der Organe des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Entschädigungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel

Auf der Grundlage

- der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])
- des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])

hat die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes auf ihrer Sitzung am 12.10.2015 mit Beschluss Nr. VV 42/15 die folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Aufwandsentschädigung
- § 4 Sitzungsgeld
- § 5 Zahlungsbestimmungen
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtliche Verbandsleitung, die ehrenamtlichen Mitglieder des Verbandsausschusses sowie die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes.

§ 2 Grundsätze

Für die ehrenamtliche Tätigkeit in Zweckverbänden werden den anspruchsberechtigten Vertretern der Mitgliedsgemeinden eine Aufwandsentschädigung sowie ein Sitzungsgeld gezahlt. Anspruchsberechtigt für eine Aufwandsentschädigung ist nach § 22 Abs. 4 GKGBbg nur die ehrenamtliche Verbandsleitung.

Die Aufwandsentschädigung soll so bemessen sein, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten werden. Daneben können Sitzungsgeld, Verdienstausfall und Reisekostenentschädigung gewährt werden.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Der ehrenamtlichen Verbandsleitung wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 112,00 Euro gezahlt.
- (2) Wird das Mandat für mehr als 3 Monate nicht ausgeübt, so ist ab dem 4. Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen. Stattdessen erhält dann der Stellvertreter oder die Stellvertreterin der Verbandsleitung die Aufwandsentschädigung.

§ 4 Sitzungsgeld

Den Mitgliedern der Verbandsversammlung wird für jede Sitzung der Verbandsversammlung sowie des Verbandsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro gezahlt.

§ 5 Zahlungsbestimmungen

Die Aufwandsentschädigung wird je Kalendermonat nachträglich gezahlt. Das Sitzungsgeld wird nach jeweils drei Monaten nachträglich gezahlt. Sitzungsgeld wird nur für die Teilnahme an Sitzungen gewährt. Die Bezahlung erfolgt jeweils bis zum 15. des Folgemonats.

**§ 6
Inkrafttreten**

Die Entschädigungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Guben, 12.10.2015


P. Jeschke
Verbandsvorsteher


T. Hähle
Vorsitzender der Versammlung